

Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS)

vom 2. Juni 2022 (Stand 2. Juni 2022)

I.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Mit dem Reglement werden Vorschriften für den Bau und Betrieb der unter das Konkordat fallenden Anlagen erlassen sowie die Ausbildungsanforderungen an technische Leiter und Leiterinnen festgelegt.

² Unter Anwendung von Art. 4 Abs. 4 der Seilbahnverordnung (SebV) werden ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen.

³ Das Reglement legt zudem die Verfahrensschritte und Prozesse für die Zusammenarbeit der Kontrollstelle IKSS mit den kantonalen Aufsichtsbehörden sowie den Anlagebetreibern fest.

Art. 2 Begriffe

¹ Allgemeine Begriffe sind in Art. 3 SebV definiert.

² Weitere für das IKSS relevante Begriffe:

- a) Förderbänder sind Transportanlagen, welche im Gelände für die Beförderung von Personen eingesetzt werden.
- b) Die Baubewilligung ist die baurechtliche Bewilligung nach kantonalem Recht.
- c) Als Aufsichtsbehörde gilt die von den Kantonen für die Behandlung der Geschäfte betreffend die Anlagen dieses Reglements bezeichnete Behörde.
- d) Die technische Genehmigung ist die Zustimmung der Kontrollstelle zum technischen Dossier einer Anlage.
- e) Die Betriebsbewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Anlage.

- f) Im Betriebskonzept wird durch den Anlagebetreiber die Organisation des Betriebs einer Anlage festgelegt.
- g) Mit den Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften legt der Anlagebetreiber verbindlich fest, welche Vorgaben einzuhalten sind, um die Sicherheit beim Betrieb und bei der Instandhaltung der Anlage jederzeit zu gewährleisten.

³ Die Gewerbmässigkeit ist in Art. 3 Abs. 2 der Seilbahnverordnung (SebV) bzw. Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) definiert.

Art. 3 Geltungsbereich (Anlagesystematik)

¹ Das Reglement bezieht sich auf folgende Anlagen:

- a) Klasse A: Gestützt auf Art. 4 SebV
 1. Kleinseilbahnen: Luftseilbahnen; Standseilbahnen.
 2. Skilifte: Skilifte mit hoher Seilführung; Skilifte mit niedriger Seilführung (Kleinskilifte).
 3. Andere Seilbahnen, insbesondere: Werkseilbahnen mit Personentransport (Luft- und Standseilbahnen); stationäre oder mobile schräg-geführte Schacht- und Rohrbefahrungsanlagen.
- b) Klasse B: Gestützt auf das Konkordat
 1. Förderbänder (Einsatz analog Skilift).
 2. Bestehende mit Seil oder Kette angetriebene Schrägaufzüge, die weder der Aufzugsverordnung (AufzV; SR 930.112) noch der harmonisierten europäischen Norm SN EN-81-22 entsprechen.
 3. Materialeilbahnen bei Gefährdung des öffentlichen Verkehrs oder öffentlicher Anlagen.
- c) Klasse C:
 1. Bei Anlagen, die gemäss Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) und Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) eine kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung erfordern und nicht der Klasse A oder B zugehören, kann die Bewilligungsbehörde verfügen, die Anlage unter die Aufsicht des Kantons und die Kontrolle durch die Kontrollstelle zu stellen. Dazu gehören: Schrägaufzüge mit Konformitätserklärung gemäss Aufzugsverordnung (AufzV; SR 930.112); Kleinbahnen; andere Bahnen.

2. Andere Transportanlagen können durch die Gemeinde, den Kanton oder den Bund der Kontrolle durch die Kontrollstelle unterstellt werden. Dafür ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Dazu gehören Anlagen wie: Sommerrodelbahnen; Wasserskilifte; Boottransportanlagen.
3. Betreiber von Anlagen, die nicht der kantonalen Aufsicht unterstellt sind, können diese auch freiwillig durch die Kontrollstelle prüfen lassen.

Art. 4 Anwendbare Bestimmungen

¹ Für das Baubewilligungsverfahren einer Anlage sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.

² Für die seilbahntechnische Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen der Klasse A gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01);
- b) Seilbahnverordnung (SebV; SR 743.011);
- c) Seilverordnung (SeilV; SR 743.011.11);
- d) Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 (SR 743.22);
- e) die von der Konkordatskonferenz erlassenen Vorschriften;
- f) die für kantonale Anlagen anwendbaren Richtlinien des BAV.

³ Für die technische Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen der Klassen B und C gelten die anlagenspezifischen harmonisierten technischen Normen. Vorbehalten sind die Bestimmungen für bestehende Anlagen von Art. 5.

Art. 5 Bestehende Anlagen

¹ Allein aufgrund des Inkrafttretens dieses Reglements müssen keine bestehenden Anlagen oder Anlagenteile umgebaut oder erneuert werden.

² Davon ausgenommen sind Sicherheitsdefizite, die nur mit technischen Massnahmen behoben werden können. Die betroffenen Anlagenteile müssen erneuert werden.

³ Werden bestehende Anlagen erneuert, gelten dieselben technischen Anforderungen wie für neue Anlagen.

⁴ Für den Umbau oder die Erneuerung von bestehenden Seilbahnen gilt die BAV-Richtlinie 4 «Instandhaltung und Umbau».

Art. 6 Vollzugshilfen

¹ Die Anwendung der Vorschriften kann mit Vollzugshilfen in Form von Merkblättern erläutert werden. Die Merkblätter werden durch die Geschäftsleitung IKSS erlassen. Die Branche ist dabei anzuhören.

Teil II: Verfahren

Art. 7 Baubewilligung

¹ Die Baubewilligungsverfahren richten sich nach dem kantonalen Recht. Die Aufsichtsbehörde zieht die Kontrollstelle für die technische Prüfung bei.

Art. 8 Technische Genehmigung

¹ Sowohl die kantonale Aufsichtsbehörde als auch die Kontrollstelle können für das technische Dossier weitere Unterlagen, namentlich Detail- und Ausführungspläne sowie Berechnungen, verlangen. Der Detaillierungsgrad des technischen Dossiers richtet sich nach der Grösse und Komplexität der Anlage. Die Inhalte orientieren sich an den Anhängen 1 und 3 der Seilbahnverordnung.

² Die Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass gewisse Unterlagen nachgereicht werden.

³ Mit der technischen Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde sind die Voraussetzungen gegeben, dass bei fachgerechter Ausführung und korrekter Inbetriebnahme die kantonale Betriebsbewilligung mit der Abnahme der Anlage erteilt werden kann.

Art. 9 Baubeginn

¹ Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die baurechtliche Bewilligung und die technische Genehmigung der Anlage erteilt und rechtskräftig geworden sind.

Art. 10 Abnahme

¹ Die Abnahme der Anlage erfolgt durch die Kontrollstelle. Die kantonale Behörde entscheidet über eine Teilnahme. Die Kontrolle der Anlage erfolgt risikoorientiert und mittels Stichproben. Sind die Voraussetzungen für einen korrekten Betrieb erfüllt, stellt die Kontrollstelle Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung an die Aufsichtsbehörde.

² Die Kontrollstelle kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen provisorischen Betrieb bis zur schriftlichen Erteilung der Betriebsbewilligung freigeben.

Art. 11 Betriebsbewilligung

¹ Für den Betrieb ist eine kantonale Betriebsbewilligung nötig. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

² Eine dem Betrieb entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

³ Die Betriebsbewilligung setzt eine Abnahme der Anlage vor Ort gemäss Art. 10 voraus.

⁴ Mit der Betriebsbewilligung wird, unter Beachtung des Betriebskonzepts und den Auflagen der technischen Genehmigung der Kontrollstelle, insbesondere Folgendes festgelegt:

- a) Anlagenkategorie gemäss Art. 14;
- b) Gültigkeitsdauer der Betriebsbewilligung;
- c) Betriebsnummer.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann weitere anlage- oder betriebsspezifische Besonderheiten in die Betriebsbewilligung aufnehmen.

Art. 12 Umbauten oder Änderungen des Betriebskonzepts

¹ Umbauten von Seilbahnen mit kantonaler Betriebsbewilligung erfordern eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Richtlinie 4.

² Änderungen des Betriebskonzepts von Seilbahnanlagen mit kantonaler Betriebsbewilligung müssen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Diese entscheidet, ob die Betriebsbewilligung gemäss Art. 36 und Art. 36a SebV angepasst werden muss.

³ Bei Umbauten von bestehenden Schrägaufzügen sind die Vorgaben der SN EN 81-22 möglichst umzusetzen. Ein Umbau zur Standseilbahn unter Anwendung der Vorgaben der Seilbahngesetzgebung ist gegebenenfalls möglich.

Art. 13 Betriebseinstellung

¹ Wird der Betrieb befristet eingestellt, kann die Betriebsbewilligung sistiert werden.

² Solange die ursprüngliche Betriebsbewilligung noch andauern würde, erfordert die Reaktivierung einer sistierten Betriebsbewilligung:

- a) eine Inspektion und nach drei Jahren einen Zustandsbericht;

653.111

- b) eine Dokumentation der Instandhaltungsarbeiten;
- c) eine Aktualisierung des Betriebs- und Bergekonzeptes, wenn nötig.

³ Für Anlagen mit sistierter Betriebsbewilligung kann die Aufsichtsbehörde besondere Anforderungen an die Instandhaltung festlegen.

⁴ Wird die Anlage länger als 5 Jahre nicht betrieben, erlischt die Betriebsbewilligung. Es ist ein neues vollständiges Gesuch zur Wiedererlangung einer Betriebsbewilligung erforderlich.

Art. 14 Anlagekategorien

¹ Die Seilbahnanlagen werden nach ihrer Grösse und Ausrüstung in Kategorien eingeteilt. Aufgrund der Kategorien werden Inspektionsintervalle sowie die Kosten der Betriebsaufsicht definiert. Die Zuteilung erfolgt in diejenige Kategorie, in welcher keines der Kriterien überschritten wird.

² Klasse A: Gestützt auf Art. 4 SebV:

Luftseilbahnen bis 8 Personen pro Fahrtrichtung	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5	Kat. 6
zulässige Personenzahl pro Richtung	2	4	4	4	8	8
gewerbsmässige Personenbeförderung	-	-	-	ja	ja	ja

Luftseilbahnen bis 8 Personen pro Fahrtrichtung	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5	Kat. 6
ohne gewerbsmässige Personenbeförderung	ja	ja	ja	-	ja	ja
zulässige Fahrgeschwindigkeit	bis 1.5 m/s	bis 2.5 m/s	bis 4.0 m/s	bis 4.0 m/s	bis 5.0 m/s	bis 5.0 m/s

2a

Luftseilbahnen über 8 Personen pro Fahrtrichtung	Kat. 4	Kat. 5	Kat. 6
zulässige Personenzahl pro Richtung	10	15	>15
Traglast pro Fahrzeug	1500 kg	3000 kg	> 3000 kg
Motorenleistung	bis 79 kW	bis 149 kW	> 149 kW
zulässige Fahrgeschwindigkeit	bis 2.5 m/s	bis 4.0 m/s	> 4.0 m/s

2b

Standseilbahnen	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5	Kat. 6
zulässige Personenzahl pro Richtung	2	4	6	8	12	> 12

653.111

Standseilbahnen	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5	Kat. 6
Traglast pro Fahrzeug	300 kg	600 kg	900 kg	1200 kg	2000 kg	> 2000 kg
Motorenleistung	bis 10 kW	bis 19 kW	bis 39 kW	bis 79 kW	bis 149 kW	> 149 kW
zulässige Fahrgeschwindigkeit	bis 0.4 m/s	bis 0.6 m/s	bis 1.2 m/s	bis 2.5 m/s	bis 4.0 m/s	> 4.0 m/s

2c

Skilifte mit hoher Seilführung	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5	Kat. 6
Motorenleistung	bis 10 kW	bis 19 kW	bis 39 kW	bis 79 kW	bis 149 kW	> 149 kW

^{2d} Skilifte mit niederer Seilführung (Kleinskilifte); Einheitskategorie

^{2e} Schachtstandseilbahnen: Einheitskategorie

³ Klasse B: gestützt auf das Konkordat:

Förderbänder: Einheitskategorie

3a

Schrägaufzüge	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5	Kat. 6
zulässige Personenzahl	2	2; mit Kabine: 4	8	12	> 12	
Fahrzeug	Sitz oder Plattform	Sitz, Plattform oder Kabine	Kabine	Kabine	Kabine	Kabine

Schräg- aufzüge	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5	Kat. 6
zulässige Fahr- ge- schwin- digkeit	bis 0.6 m/s	bis 0.8 m/s	bis 1.2 m/s	bis 2.5 m/s	bis 2.5 m/s	bis 2.5 m/s
gewerbs- mäßige Perso- nenbe- förde- rung	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Zwi- schen- stationen	nicht zu- lässig	mit Sitz oder Plattform zulässig, mit Kabi- ne nicht zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig

^{3b} Materialseilbahnen: Einheitskategorie

⁴ Für Anlagen der Klasse C werden die Leistungen anlagenspezifisch vereinbart.

Art. 15 Häufigkeit der Inspektionen

¹ Es gelten folgende Fristen:

Art der Anlage	Zeitpunkt	Ausnahmen
Luft- und Standseil- bahnen	jährlich	Für Luft- und Stand- seilbahnen mit weniger als 40 Betriebsstunden pro Jahr können die Intervalle auf zweijähr- lich erstreckt werden.
Skilifte mit hoher Seil- führung	zweijährlich	bei Sommer- und Win- terbetrieb jährlich
Skilifte mit niederer Seilführung	vierjährlich	

Art der Anlage	Zeitpunkt	Ausnahmen
Schachtstandseilbahnen für Druckleitungen von Wasserkraftwerken	vor jedem Einsatz max. einmal pro Jahr	bei mehrjährigem Betrieb jährlich
Förderbänder	vierjährlich	bei Sommer- und Winterbetrieb zweijährlich

² Abweichende Inspektionsintervalle können auf Antrag des Betreibers oder der Kontrollstelle durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden. Die Abweichung ist zu begründen.

³ Die Häufigkeit der Inspektionen für Materialeilbahnen und Anlagen der Kategorie C werden anlagenspezifisch festgelegt.

Art. 16 Anlagenummerierungen

¹ Die Kontrollstelle führt eine systematische Nummerierung der Anlagen. Die Nummern werden pro Anlage und Standort vergeben.

² Ersatzanlagen erhalten eine neue Nummer, auch bei identischem Standort.

Art. 17 Bearbeitungsfristen der Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle muss bestrebt sein, die Projekte in kürzester Zeit, mit so wenig Aufwand wie möglich, beziehungsweise so viel Aufwand wie erforderlich, zu bearbeiten.

² Der Gesuchsteller ist für eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Kontrollstelle zur Einplanung der Bearbeitungszeiten verantwortlich.

³ Die Bearbeitungszeit hängt von der Qualität und Vollständigkeit der Eingabedokumente, der Komplexität des Projektes und der Auslastung der Kontrollstelle ab.

⁴ Damit die Betreiber und Hersteller für die Planung ihre Vorhaben eine Basis haben, gelten in der Regel die folgenden Richtwerte:

- a) Vorprüfung von Projekten im Rahmen der Baubewilligung: Bearbeitungszeit 1 Monat;
- b) technische Genehmigung: Bearbeitungszeit 3 Monate; Prüfung der Unterlagen zu einem Betriebsbewilligungsgesuch: Bearbeitungszeit 1 Monat;
- c) Prüfung der Unterlagen zu einem Umbauvorhaben: Bearbeitungszeit 3 Monate;

d) technische Genehmigung von Kleinskiliften und Förderbändern:
Eingabe spätestens zwei Monate vor Saisonbeginn.

⁵ Die Bearbeitungszeiten der kantonalen Behörden für Bewilligungsgesuche richten sich nach den kantonalen Verfahren.

⁶ Bearbeitungszeiten können sich überlagern. Es besteht kein Anspruch auf deren Einhaltung.

⁷ Bei rechtzeitiger Ankündigung können mit der Kontrollstelle kürzere Bearbeitungszeiten vereinbart werden.

Teil III: Abweichende und ergänzende Bestimmungen

Art. 18 Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen

¹ Der Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des Seilbahngesetzes wird grundsätzlich gemäss Seilbahnverordnung mittels Konformitätsbescheinigung einer benannten Stelle erbracht.

² Für Förderbänder und Materialeilbahnen gelten die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie. Der Nachweis der Erfüllung erfolgt mittels Konformitätserklärung des Herstellers.

Art. 19 Betriebsorganisation

¹ Der sichere Betrieb und die Instandhaltung der Anlage richtet sich nach den Vorgaben des Seilbahngesetzes und der Seilbahnverordnung. Dabei kommen grundsätzlich die anlagenspezifischen Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften des Herstellers zur Anwendung.

² Betrieb und Instandhaltung sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Der Aufsichtsbehörde ist jederzeit Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

³ Für bestehende Anlagen ohne anlagenspezifische Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften sind die Vorgaben im Teil III des vorliegenden Reglements, in Merkblättern und im Betriebsbuch verbindlich.

Art. 20 Betriebsbuch

¹ Die Kontrollstelle stellt den Inhabern einer Betriebsbewilligung jährlich ein Betriebsbuch zur Verfügung.

Teil III.1: Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Luftseilbahnen und Standseilbahnen^{1), 2)}

Art. 21 Seil und Seilverbindungen

¹ Keilendklemmen sind nach spätestens folgenden Zeitabständen zu kontrollieren oder zu erneuern:

Seiltyp, Befestigung Zugseil; Keilendklemme	Zustandskontrolle	Kontrolle durch Zerlegen	Versetzen
Zugseil; Keilendklemme	1 Monat, Beweglichkeit prüfen, gegebenenfalls Entfernung der Schutzhülse		3 Jahre

² Das Verschiebeintervall von Tragseilen beträgt grundsätzlich 12 Jahre für Seilbahnen mit mehr als 100'000 Überrollungen pro Jahr und normgerechten Ablenkradien. Überrollungen pro Jahr entspricht der Anzahl Laufwerkrollen pro Seil multipliziert mit der Anzahl Fahrten pro Jahr. Das Intervall kann bei einer Unterschreitung der jährlichen Überrollungen auf maximal 18 Jahre verlängert werden.

Art. 22 Notantrieb

¹ Für Luftseilbahnen kann auf eine Notantriebseinrichtung verzichtet werden, wenn eine Bergung gemäss Art. 44 SebV gewährleistet ist.

¹⁾ Die nachstehend aufgeführten ergänzenden und abweichenden Bestimmungen (Art. 4 Abs. 4 SebV) entsprechen der Praxis des IKSS. Sie entbinden den Gesuchsteller nicht von der Pflicht, eine diesbezügliche Sicherheitsanalyse, abgestimmt auf die konkreten Verhältnisse, durchzuführen.

²⁾ Für fangbremslose Kleinseilbahnen werden keine eigenen technischen Bestimmungen vorgegeben. Die Kontrollstelle IKSS schliesst aber Abweichungen von den diesbezüglichen Normen, wie beispielsweise die Ausführung mit offener Zugseilschlaufe und die Unterschreitung des minimalen Zugseildurchmessers, nicht grundsätzlich aus. Hersteller, benannte Stellen und die Kontrollstelle IKSS können sich bei der Beurteilung von solchen Normabweichungen im Sinne von Art. 6a SebV «Abweichungen von technischen Normen» auf die langjährigen Betriebserfahrungen mit fangbremslosen Kleinseilbahnen gebaut nach dem alten IKSS-Reglement abstützen.

Art. 23 Selbstbedienungsbetrieb von gewerbsmässig betriebenen Luftseilbahnen

¹ Eine Betriebsführung mit unbesetzten Stationen ist zulässig, wenn mindestens nachstehende Bedingungen erfüllt und Einrichtungen vorhanden sind:

- a) Eine Fahrgeschwindigkeit von höchstens 4.0 m/s über die Stützen und im Seilfeld bis 6 m/s.
- b) Eine normengerechte Einfahrtsüberwachung.
- c) Eine Fehllageüberwachung des Zugseiles.
- d) Eine Abfahrtstaste, soweit in der Sicherheitsanalyse gefordert, die im oder vom Fahrzeug aus betätigt werden kann, und eine Sprechverbindung zur Antriebsstation.
- e) Ein akustisches und optisches Abfahrtssignal in den Stationen, das auf die bevorstehende Abfahrt aufmerksam macht, wobei diese Signale über eine angemessene Zeit bis zur Abfahrt aktiv sein müssen.
- f) Eine Nothaltvorrichtung in den Stationen und in den Fahrzeugen.
- g) Eine zuverlässige, möglichst selbsttätig wirkende Alarmeinrichtung, mit der eine Störungsbehebung oder Bergung veranlasst werden kann.
- h) Eine Überwachung der Windgeschwindigkeit, die selbsttätig bis zur Beendigung der begonnenen Fahrt die Fahrgeschwindigkeit auf höchstens 2.0 m/s reduziert und für eine angemessene Zeit ein neues Anfahren verhindert. Dazu sind an geeigneten Stellen Windmesser zu installieren.
- i) Es ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge nicht überladen werden. Dazu sind die Fahrzeuge vorzugsweise mit einer Überlastüberwachung auszurüsten. Diese Überlastüberwachung muss in den Stationen aktiv sein und eine Abfahrt verhindern. Bei fehlender Überlastüberwachung ist die Bahn mit Nutzlastreserve ausulegen. Alternative Lösungen wie Beladungsbeschränkung über Kabinengrundfläche ($< 0.25 \text{ m}^2/\text{Person}$), Zugang über Drehkreuz, Bereitstellung einer Personenwaage usw. sind nur in Verbindung mit Anweisungen in Form von Piktogrammen zulässig.
- j) Die Fahrzeuge sind mit einer Querpendelüberwachung auszurüsten.
- k) Materialtransport ausserhalb der Kabine ist im Selbstbedienungsbetrieb nicht zulässig.
- l) Die Geschlossenstellung der Türen ist mindestens in den Stationen zu überwachen.
- m) Videoaufzeichnung in den Stationen mit einer fernbedienten Gegensprechanlage mit Lautsprecher.

653.111

n) Installation von Brand- und Rauchmeldern in den Stationen mit automatischer Übertragung gemäss Brandschutzgutachten.

² Zusätzliche betriebliche Risiken beim Selbstbedienungsbetrieb mit unbesetzten Stationen sind in der Sicherheitsanalyse (z.B. Perrontüren) explizit abzuhandeln und in einem Sachverständigenbericht zu dokumentieren. Besonders die Brandgefahren sind dabei zu beachten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
02.06.2022	02.06.2022	Erlass	Erstfassung	2023-021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	02.06.2022	02.06.2022	Erstfassung	2023-021